

Raiffeisen-Ethik-Aktien

Rechenschaftsbericht

Rechnungsjahr 2011/2012

Das Investmentfondsgesetz 2011 ist am 1. September 2011 in Kraft getreten. Die in diesem Bericht verwendeten Bezeichnungen entsprechen dem InvFG 2011, während die in den Fondsbestimmungen genannten gesetzlichen Verweise sich jedoch auf das InvFG 1993 beziehen, da die Fondsbestimmungen auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden. Diese Verweise werden ab 1. September 2011 wie Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des InvFG 2011 behandelt.

Hinweis:

Der Bestätigungsvermerk wurde von der KPMG Austria AG nur für die unverkürzte deutschsprachige Fassung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Fondsdaten	3
Fondscharakteristik	3
Rechtlicher Hinweis	4
Fondsdetails in EUR	5
Umlaufende Anteile	5
Fondsdetails der letzten 3 Rechnungsjahre in EUR	6
Entwicklung des Fondsvermögens und Ertragsrechnung in EUR	7
Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance)	7
Entwicklung des Fondsvermögens	8
Fondsergebnis in EUR	9
A. Realisiertes Fondsergebnis	9
B. Nicht realisiertes Kursergebnis	9
C. Ertragsausgleich	9
Verwendung des Fondsergebnisses in EUR	10
Kapitalmarktbericht	11
Bericht zur Anlagepolitik des Fonds	12
Zusammensetzung des Fondsvermögens in EUR	13
Vermögensaufstellung in EUR	14
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	17
Bestätigungsvermerk	18
Steuerliche Behandlung	20
Fondsbestimmungen	21

Bericht über das Rechnungsjahr vom 1. April 2011 bis 31. März 2012

Der Raiffeisen-Ethik-Aktien ist ein Aktienfonds und strebt als Anlageziel langfristiges Kapitalwachstum unter Inkaufnahme höherer (kurzfristiger) Risiken an. Der Fonds investiert überwiegend (mind. 51 % des Fondsvermögens) in Aktien und Aktien gleichwertigen Wertpapieren von Unternehmen unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und ethischer Kriterien.

Allgemeine Fondsdaten

Tranche	Auflagedatum	ISIN
ISIN ausschüttend (R) (A)	13.05.2002	AT0000677901
ISIN thesaurierend (R) (T)	13.05.2002	AT0000677919
ISIN vollthesaurierend Ausland (R) (VTA)	29.10.2002	AT0000677927
ISIN vollthesaurierend Ausland (I) (VTA)	01.03.2011	AT0000A0LSJ0
ISIN Fondssparen ausschüttend (R) (A)	13.05.2002	AT0000677935
ISIN Fondssparen thesaurierend (R) (T)	13.05.2002	AT0000677943

Fondscharakteristik

Fondswährung:	EUR
Rechnungsjahr:	01.04. – 31.03.
Ausschüttungs- / Auszahlungs- / Wieder- veranlagungstag:	15.06.
EU-Richtlinien-Konformität:	EU-Richtlinien-konform Investmentfonds gemäß InvFG (OGAW)
Fondstyp:	Zielfonds (bis max. 10 % Subfonds)
max. Verwaltungsgebühr des Fonds:	R-Tranche: 1,75 % (exklusiv einer allfälligen erfolgsabhängigen Gebühr) I-Tranche: 0,90 % (exklusiv einer allfälligen erfolgsabhängigen Gebühr)
Zielgruppe:	Publikumsfonds
Depotbank:	Raiffeisen Bank International AG
Verwaltungsgesellschaft:	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. Schwarzenbergplatz 3, A-1010 Wien Tel. +43 1 71170-0, Fax +43 1 71170-1092 www.rcm.at Firmenbuchnummer: 83517 w
Fondsmanagement:	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.
Abschlussprüfer:	KPMG Austria AG

Rechtlicher Hinweis

Alle Daten und Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und geprüft. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden. Die verwendeten Quellen stufen wir als zuverlässig ein. Die verwendete Software rechnet mit mehr als den angezeigten zwei Kommastellen. Durch weitere Berechnungen mit ausgewiesenen Ergebnissen können geringfügige Abweichungen nicht ausgeschlossen werden.

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentfonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Sehr geehrte Anteilshaber!

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich den Rechenschaftsbericht des Raiffeisen-Ethik-Aktien für das Rechnungsjahr vom 1. April 2011 bis 31. März 2012 vorzulegen.

Fondsdetails in EUR

	31.03.2011	31.03.2012
Fondsvermögen	38.808.502,49	26.148.907,22
errechneter Wert / Anteil (R) (A)	94,37	84,18
Ausgabepreis / Anteil (R) (A)	99,09	88,39
errechneter Wert / Anteil (R) (T)	96,91	87,32
Ausgabepreis / Anteil (R) (T)	101,76	91,69
errechneter Wert / Anteil (R) (VTA)	97,31	87,71
Ausgabepreis / Anteil (R) (VTA)	102,18	92,10
errechneter Wert / Anteil (I) (VTA)	97,38	88,55
Ausgabepreis / Anteil (I) (VTA)	102,25	92,98
	15.06.2011	15.06.2012
Ausschüttung / Anteil (R) (A)	0,94	0,84
Auszahlung / Anteil (R) (T)	0,06	0,08
Wiederveranlagung / Anteil (R) (T)	2,21	0,00
Wiederveranlagung / Anteil (R) (VTA)	2,27	0,00
Wiederveranlagung / Anteil (I) (VTA)	0,00	0,17

Die Auszahlung der Ausschüttung erfolgt kostenlos bei den Zahlstellen des Fonds. Die Begleichung der Auszahlung wird von den depotführenden Banken vorgenommen.

Umlaufende Anteile

	(R) A	(R) T	(R) VTA	(I) VTA
umlaufende Anteile am 31.03.2011	165.063,831	221.963,594	17.650,943	10,000
Absätze	63.380,305	47.150,389	3.716,245	0,000
Rücknahmen	- 94.864,669	- 116.657,382	- 3.253,487	0,000
umlaufende Anteile	133.579,467	152.456,601	18.113,701	10,000
gesamt umlaufende Anteile am 31.03.2012				304.159,769

Fondsdetails der letzten 3 Rechnungsjahre in EUR

Ausschüttungsanteile (R)	31.03.2010	31.03.2011	31.03.2012
Fondsvermögen gesamt	36.358.716,67	38.808.502,49	26.148.907,22
errechneter Wert / Anteil	86,53	94,37	84,18

Thesaurierungsanteile (R)	31.03.2010	31.03.2011	31.03.2012
Fondsvermögen gesamt	36.358.716,67	38.808.502,49	26.148.907,22
errechneter Wert / Anteil	88,87	96,91	87,32

Vollthesaurierungsanteile (R)	31.03.2010	31.03.2011	31.03.2012
Fondsvermögen gesamt	36.358.716,67	38.808.502,49	26.148.907,22
errechneter Wert / Anteil	89,21	97,31	87,71

Vollthesaurierungsanteile (I)	31.03.2011	31.03.2012
Fondsvermögen gesamt	38.808.502,49	26.148.907,22
errechneter Wert / Anteil	97,38	88,55

Entwicklung des Fondsvermögens und Ertragsrechnung in EUR

Wertentwicklung im Rechnungsjahr (Fonds-Performance)

Ausschüttungsanteile (R)

errechneter Wert / Anteil am Beginn des Rechnungsjahres	94,37
Ausschüttung am 15.06.2011 (errechneter Wert: EUR 87,37) in Höhe von EUR 0,94, entspricht 0,0108 Anteilen	
errechneter Wert / Anteil am Ende des Rechnungsjahres	84,18
Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung erworbener Anteile (1,0108 x 84,18)	85,09
Nettoertrag/Nettominderung je Anteil	- 9,28

Thesaurierungsanteile (R)

errechneter Wert / Anteil am Beginn des Rechnungsjahres	96,91
Auszahlung am 15.06.2011 (errechneter Wert: EUR 90,65) in Höhe von EUR 0,06, entspricht 0,0007 Anteilen	
errechneter Wert / Anteil am Ende des Rechnungsjahres	87,32
Gesamtwert inkl. durch Auszahlung erworbener Anteile (1,0007 x 87,32)	87,38
Nettoertrag/Nettominderung je Anteil	- 9,53

Vollthesaurierungsanteile (R)

errechneter Wert / Anteil am Beginn des Rechnungsjahres	97,31
errechneter Wert / Anteil am Ende des Rechnungsjahres	87,71
Nettoertrag/Nettominderung je Anteil	- 9,60

Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr in % **- 9,87¹**

Vollthesaurierungsanteile (I)

errechneter Wert / Anteil am Beginn des Rechnungsjahres	97,38
errechneter Wert / Anteil am Ende des Rechnungsjahres	88,55
Nettoertrag/Nettominderung je Anteil	- 8,83

Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr in % **- 9,07**

Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung von ausgeschütteten bzw. ausgezahlten Beträgen zum errechneten Wert am Ausschüttungs- bzw. Auszahlungstag.

Die Performance wird von der Raiffeisen KAG entsprechend der OeKB-Methode, basierend auf Daten der Depotbank, berechnet (bei der Aussetzung der Auszahlung des Rückgabepreises unter Rückgriff auf allfällige, indikative Werte). Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten, und zwar der Ausgabeaufschlag (maximal 5,00 % des investierten Betrages) bzw. ein allfälliger Rücknahmeabschlag (maximal 0,00 % des verkauften Betrages), nicht berücksichtigt. Bei im Ausland vertriebenen Anteilen gilt Folgendes: Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten, und zwar der Ausgabeaufschlag (maximal 5,00 % des investierten Betrages) oder ein allfälliger Rücknahmeabschlag (maximal 5,00 % des verkauften Betrages) oder eine Kombination aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühr (insgesamt maximal 5,00 %), nicht berücksichtigt. Diese wirken sich bei Berücksichtigung in Abhängigkeit der konkreten Höhe entsprechend mindernd auf die Wertentwicklung aus. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des Fonds zu.

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass es bei der Berechnung der Wertentwicklung der unterschiedlichen Tranchen aus systemtechnischen Gründen zu Abweichungen kommt.

Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am 31.03.2011 (404.688,368 Anteile)		38.808.502,49
Ausschüttung am 15.06.2011 (EUR 0,94 x 182.306,065 Ausschüttungsanteile (R))		- 171.367,70
Auszahlung am 15.06.2011 (EUR 0,06 x 228.016,648 Thesaurierungsanteile (R))		- 13.681,00
Ausgabe von Anteilen	9.824.437,51	
Rücknahme von Anteilen	- 17.727.217,83	
Anteiliger Ertragsausgleich	343.565,09	- 7.559.215,23
Fondsergebnis gesamt		- 4.915.331,34
Fondsvermögen am 31.03.2012 (304.159,769 Anteile)		26.148.907,22

Fondsergebnis in EUR

A. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis		
Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinsaufwendungen	- 57.857,55	
Dividenderträge (inkl. Dividendenäquivalent)	752.411,47	
Inländische Dividenderträge	38.332,50	
Sonstige Erträge (inkl. Tax Reclaim)	36.360,66	769.247,08
Aufwendungen		
Verwaltungsgebühren	- 576.641,84	
Depotbankgebühren	- 27.552,45	
Wirtschaftsprüfungskosten	- 4.560,00	
Steuerberatungskosten	- 2.400,00	
Depotgebühr	- 12.506,60	
Pflicht- bzw. Veröffentlichungskosten	- 4.956,99	- 628.617,88
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		140.629,20
Realisiertes Kursergebnis		
Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	1.943.155,19	
Realisierte Gewinne aus derivativen Instrumenten	116.477,79	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	- 2.390.744,63	
Realisierte Verluste aus derivativen Instrumenten	- 10.773,95	
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		- 341.885,60
Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		- 201.256,40
B. Nicht realisiertes Kursergebnis		
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses		- 4.370.509,85
C. Ertragsausgleich		
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	35.063,38	
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	- 378.628,47	- 343.565,09
Fondsergebnis gesamt		- 4.915.331,34

Der Ausweis von Transaktionskosten wird in Übereinstimmung mit der von der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften abgestimmten Vorgangsweise für Rechnungsjahre erfolgen, die nach Inkrafttreten des Investmentfondsgesetzes 2011 (ab 1. September 2011) begonnen haben.

Verwendung des Fondsergebnisses in EUR

Ausschüttung (EUR 0,84 x 133.579,467 Ausschüttungsanteile (R))		112.206,75
Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG (EUR 0,08 x 152.456,601 Thesaurierungsanteile (R))		12.196,53
der Wiederanlage zugeführter Betrag (R) (Thesaurierung)		0,00
der Wiederanlage zugeführter Betrag (R) (Vollthesaurierung)		0,00
der Wiederanlage zugeführter Betrag (I) (Vollthesaurierung)		1,70
Summe		124.404,98
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		- 544.821,49
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz		108.050,67
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.964.380,03	
Gewinnvortrag in die Folgeperiode	1.403.204,23	561.175,80
Summe		124.404,98

Kapitalmarktbericht

Das 1. Quartal war an den Kapitalmärkten einerseits geprägt durch die massive Liquiditätsausweitung im System der Europäischen Zentralbanken andererseits durch die Umschuldung Griechenlands.

Die europäischen Banken erhielten im Dezember 2011 und im Februar 2012 die Möglichkeit für eine Laufzeit von drei Jahren Kredite in beliebigem Ausmaß (allerdings besichert) bei den Notenbanken aufzunehmen. Sie machten davon im Ausmaß von etwas mehr als 1.000 Mrd. Euro Gebrauch und konnten damit zu sehr billigen Konditionen ihre mittelfristigen Finanzierungsbedürfnisse decken. Diese Maßnahme setzte den Schlusspunkt unter eine Vielzahl von Schutzmaßnahmen die durch die Regierungen und Notenbanken eingezogen wurden, um Ansteckungseffekte der Umschuldung Griechenlands auf andere Länder und die Bankenwelt zu verhindern. Dementsprechend unspektakulär verlief dann auch der Schuldenschnitt bei den privaten Gläubigern, obwohl auch die CDS (Versicherungen gegen Zahlungsausfall) aufgelöst wurden – ein Event vor dem man sich lange Zeit gefürchtet hatte.

Der zusätzliche Geldregen wirkte in vieler Hinsicht positiv auf den Kapitalmarkt. Erstens wurde ein Teil der Liquidität in hoch rentierende Staatsanleihen der Peripherie investiert, was einen Rückgang der Renditeaufschläge zur Folge hatte und die Finanzierung dieser Staaten – vor allem Italien und Spanien – am Kapitalmarkt erleichterte. Zweitens trat die befürchtete Behinderung der Banken die Wirtschaft mit Kredit zu versorgen nicht ein. Drittens ist die Wahrscheinlichkeit von Bankkonkursen aufgrund mangelnder Finanzierungsmöglichkeiten und höherer Gewinnerwartungen massiv zurückgegangen. Viertens ist das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der Europäischen Zentralbanken angestiegen.

Aber auch die Konjunkturdaten trugen zur Stimmungsverbesserung bei. War im 4. Quartal noch die Angst vor einer starken Rezession das beherrschende Thema, wirkten die Verbesserungen der vorlaufenden Konjunkturindikatoren bereits in den ersten Wochen beruhigend. Mittlerweile erwartet man für die USA ein leicht unterdurchschnittliches Wachstum und für die Eurozone ein leichte Rezession bzw. eine rote Null. Für China mehren sich die Anzeichen für ein „Soft Landing“. Dementsprechend hat sich auch die Perspektive für die Gewinne der Aktiengesellschaften aufgehellt. Alle diese Faktoren zusammen resultierten in einem Anstieg der Risikobereitschaft der Investoren, der sich sowohl bei Aktien als auch Unternehmensanleihen positiv bemerkbar machte. Aktien verzeichneten bis Mitte März in vielen Märkten zweistellige Kurszuwächse, wobei neuerlich der US-Aktienmarkt besonders positiv hervorstechen konnte. So konnten Dow Jones und Standard & Poor's 500 neue Höchststände verzeichnen. Unter den europäischen Indizes stach einmal mehr der DAX hervor, der die 7.000 Punkte-Marke im März überschreiten konnte. Zu den Top-Performern zählten auch einige Aktienmärkte Osteuropas, wobei gerade Russland vom hohen Ölpreis profitieren konnte. Etwas hinterher hinkte der chinesische Markt, der unter der noch immer restriktiven heimischen Geldpolitik zu leiden hatte.

Deutsche Staatsanleihen konnten sich trotz der verbesserten Konjunkturaussichten und der rückläufigen Risikoaversion auf sehr tiefen Renditeniveaus halten, die Renditen österreichischer Staatsanleihen gingen sogar leicht zurück, sodass der Renditeaufschlag im 10jährigen Laufzeitbereich unter 100 Basispunkte zurückging. Unternehmensanleihen konnten vor dem Hintergrund anhaltend niedriger Geldmarktzinsen, hoher Liquidität und geringerer Risikoaversion Spreads einzeichnen, wobei High Yield-Anleihen wieder positiv hervorstachen.

Währungsseitig bildete sich die Volatilität im 1. Quartal deutlich zurück. EUR/USD pendelte sich im Bereich zwischen 1,30 und 1,35 ein. Der Schweizer Franken und das britische Pfund zeigten wenig Bewegung, der chinesische Yuan blieb stabil zum US-Dollar. Eine Ausnahme bildete der japanische Yen: Er verlor zum Euro von Jänner bis März ca. 12 %.

Bericht zur Anlagepolitik des Fonds

Der Raiffeisen-Ethik-Aktien, der seine Aktien nach ethischen Veranlagungsrichtlinien auswählt, musste dem sehr schwierigen Aktienmarktumfeld Tribut zollen. Dabei wirkten mehrere starke Belastungsfaktoren zusammen. Die intakten Autokratien im arabischen Raum wurden gestürzt, die Naturkatastrophe in Japan und die anschließende Verstrahlung aus dem AKW Fukushima sowie die übermäßigen Staatsverschuldungen im Euroraum waren die bestimmenden Themen. Trotz der attraktiven Bewertung flüchteten Investoren – aufgrund der ständig aufkeimenden Staatsschuldenkrise in der Eurozone – aus europäischen Unternehmen. Diese Entwicklung erklärt auch einen Großteil der Wertminderung des Fonds, da europäische Werte stärker im Fokus standen als Unternehmen aus Nordamerika, die aus Bewertungssicht teuer waren. Durch die quartalsweise Durchleuchtung des Universums, nach den durch den Ethik-Beirat festgesetzten Ausschlusskriterien, mussten zu Mitte des Jahres 2011 folgende Verkäufe getätigt werden, wie z. B. beim biopharmazeutischen Unternehmen Bristol-Myers (Embryonalforschung), beim amerikanischen Unterhaltungselektronik-Unternehmen Apple (Verletzung der Arbeitsrechte) und beim Schweizer Bergbauunternehmen Xstrata (Verletzung der Menschenrechte). Gegen Ende des Jahres 2011 folgte dann noch die schweizerische Großbank UBS, die aufgrund von Korruption aus dem Fonds verkauft werden musste. Durch die sehr strengen ethischen Kriterien sind zudem viele Aktien aus dem Gesundheitsbereich für den Fonds nicht verfügbar, womit an der Flucht in die defensiven Sektoren kaum partizipiert werden konnte. Goldaktien konnten die starke Entwicklung des Goldpreises nicht nachvollziehen und belasteten die Wertentwicklung des Fonds. Relativ zum Goldpreis wiesen aber Aktien in diesem Bereich eine noch nie so günstige Bewertung aus. Die stärksten Überzeugungen auf Sektorebene im Portfolio waren bei Energiewerten zu finden. Ausgezeichnete Unternehmensergebnisse bei Ölwerten konnten die makroökonomischen Einflussfaktoren, wie die Euro-Schuldenkrise und Angst vor einer Abschwächung der Wirtschaft in Europa und auch Amerika, nicht kompensieren.

Um Zusatzerträge zu erwirtschaften, wurden Wertpapierleihegeschäfte getätigt.

Zusammensetzung des Fondsvermögens in EUR

Wertpapiere	Kurswert	%
Aktien:		
USD	11.270.993,08	43,10
EUR	5.842.654,50	22,34
JPY	4.169.565,13	15,95
GBP	2.114.409,82	8,09
NOK	1.391.070,49	5,32
CHF	816.910,18	3,12
ZAR	708.015,60	2,71
AUD	460.512,51	1,76
CAD	291.371,77	1,11
DKK	112.130,68	0,43
Summe Wertpapiere	27.177.633,76	103,93
Derivative Produkte		
Optionen	- 18.570,07	- 0,07
Bankverbindlichkeiten		
Bankverbindlichkeiten in Fondswährung	- 1.840.582,20	- 7,04
Bankguthaben in Fremdwährung	770.754,17	2,95
Summe Bankverbindlichkeiten	- 1.069.828,03	- 4,09
Abgrenzungen		
Zinsenansprüche (aus Wertpapieren und Bankguthaben)	- 9.830,04	- 0,04
Dividendenforderungen	69.501,60	0,27
Summe Abgrenzungen	59.671,56	0,23
Summe Fondsvermögen	26.148.907,22	100,00

Vermögensaufstellung in EUR

Die bei den Wertpapieren angeführten Jahreszahlen beziehen sich jeweils auf Emissions- sowie Tilgungszeitpunkt, wobei ein allfälliges vorzeitiges Tilgungsrecht des Emittenten nicht ausgewiesen wird. Die mit "Y" gekennzeichneten Wertpapiere weisen auf eine offene Laufzeit hin.

ISIN	WERTPAPIERBEZEICHNUNG	BESTAND 30.03.2012	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
AKTIEN IN AUSTRALISCHEN DOLLAR							
AU000000ANZ3	A.N.Z. BKG GRP	10.000		563	23,460000	182.447,41	0,70
AU000000TFC8	TFS CORP. LTD.	250.000	250.000		0,555000	107.905,28	0,41
AU000000WBC1	WESTPAC BKG	10.000		312	21,880000	170.159,82	0,65
AKTIEN IN KANADISCHEN DOLLAR							
CA02153D1024	ALTERRA POWER CORP.	83.300	83.300		0,610000	38.306,07	0,14
CA65334H1029	NEXEN INC.	10.000		2.106	17,960000	135.393,89	0,52
CA8672241079	SUNCOR ENERGY (NEW)	4.812			32,438000	117.671,81	0,45
AKTIEN IN SCHWEIZER FRANKEN							
CH0012829898	EMMI AG	3.500	1.500		198,000000	575.294,70	2,20
CH0126881561	SWISS RE AG NAM.	3.000	3.694	694	57,200000	142.453,93	0,54
CH0011075394	ZURICH FINL SVC.NA.	500	550	50	238,900000	99.161,55	0,38
AKTIEN IN DÄNISCHEN KRONEN							
DK0010268606	VESTAS WIND SYST. NAM.	15.000	4.000	3.000	55,600000	112.130,68	0,43
AKTIEN IN EURO							
DE0008404005	ALLIANZ SE VNA O.N.	2.000		300	89,300000	178.600,00	0,68
DE000A0M6M79	ASIAN BAMBOO AG INH.ON	18.000	13.000		11,600000	208.800,00	0,80
ES0113900J37	BCO SANTANDER N.	17.000		3.000	5,678000	96.526,00	0,37
FR0000131104	BNP PARIBAS INH.	4.000		526	35,685000	142.740,00	0,54
FR0000120164	CGG VERITAS SA INH.	17.000		1.500	21,740000	369.580,00	1,41
AT0000652011	ERSTE GROUP BK ST.AKT.ON	9.000		300	17,080000	153.720,00	0,59
ES0122060314	FOMENT.CON.CONTR.INH.	13.000		3.000	16,440000	213.720,00	0,82
DE0006047004	HEIDELBERGCEMENT AG O.N.	8.000	12.000	4.000	43,535000	348.280,00	1,33
NL0000303600	ING GROEP NV CVA	45.000		10.000	6,303000	283.635,00	1,08
NL0000009538	KON.PHILIPS.ELECT.	30.000	50.000	20.000	15,060000	451.800,00	1,73
FR0000120537	LAFARGE	8.000		4.500	34,235000	273.880,00	1,05
FR0000051070	MAUREL ET PROM INH.	30.000	5.000	1.000	13,030000	390.900,00	1,49
FI0009007835	METSO CORP.	15.000	6.000	8.000	33,330000	499.950,00	1,91
AT0000743059	OMV AG AKT. O.N.	13.000		5.000	26,405000	343.265,00	1,31
AT0000758305	PALFINGER AKT.O.N.	15.000			18,955000	284.325,00	1,09
DE0005558662	Q-CELLS SE	21.000			0,226000	4.746,00	0,02
ES0173516115	REPSOL YPF INH.	20.000	8.000	4.200	18,780000	375.600,00	1,44
FR0000125007	ST GOBAIN	12.000		1.798	33,090000	397.080,00	1,52
FR0000130809	STE GENERALE INH.	2.500		159	21,945000	54.862,50	0,21
IT0004781412	UNICREDIT	70.000	73.425	3.425	3,760000	263.200,00	1,01
FR0000124141	VEOLIA ENVIRONNE.	15.000	20.000	5.000	12,215000	183.225,00	0,70
AT0000937503	VOESTALPINE AG AKT. O.N.	13.000		9.000	24,940000	324.220,00	1,24
AKTIEN IN BRITISCHEN PFUND							
GB0031348658	BARCLAYS PLC	60.000		10.000	2,341500	168.352,31	0,64
GB0008762899	BG GRP PLC	30.000		5.000	14,400000	517.675,25	1,98
GB0007980591	BP PLC	110.000	33.063	30.000	4,589000	604.901,14	2,31
GB0031215220	CARNIVAL PLC	4.000		6.000	19,880000	95.290,59	0,37
GB0005405286	HSBC HLDGS PLC	20.000		1.778	5,471000	131.120,43	0,50
GB0031192486	LONMIN PLC	15.000	17.000	2.000	10,410000	187.118,03	0,72
GB0008847096	TESCO PLC	80.000	100.000	20.000	3,281000	314.535,65	1,20
GB00B1VYCH82	THOMAS COOK GROUP	350.000	450.000	100.000	0,227500	95.416,42	0,37
AKTIEN IN JAPANISCHEN YEN							
JP3112000009	ASAHI GLASS	50.000		10.000	706,000000	323.230,62	1,24
JP3942400007	ASTELLAS PHARMA INC.	16.000	14.600	18.600	3.430,000000	502.518,31	1,92
JP3835620000	BENESSE HOLDINGS INC.	7.000		2.000	4.120,000000	264.078,50	1,01
JP3242800005	CANON INC.	16.000		4.000	3.950,000000	578.701,85	2,21
JP3502200003	DAIWA SEC. GRP INC.	35.000		5.000	333,000000	106.721,05	0,41
JP3551500006	DENSO CORP.	10.000		2.000	2.782,000000	254.738,69	0,97
JP3899600005	MITSUBISHI EST.	40.000		10.000	1.459,000000	534.383,54	2,04
JP3902900004	MITSUBISHI UFJ FINL GRP	60.000		10.000	420,000000	230.748,21	0,88
JP3362700001	NETSCOUT SYSTEMS INC.	80.000		10.000	363,000000	265.909,84	1,02
JP3762600009	NOMURA HLDGS	50.000		10.000	374,000000	171.229,82	0,66

ISIN	WERTPAPIERBEZEICHNUNG	BESTAND 30.03.2012	KÄUFE ZUGÄNGE IM BERICHTSZEITRAUM	VERKÄUFE ABGÄNGE	KURS	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
AKTIEN IN JAPANISCHEN YEN							
JP386680000	PANASONIC CORP.	20.000		4.000	773,000000	141.562,19	0,54
JP397340009	RICOH CO. LTD	25.000		5.000	812,000000	185.880,50	0,71
JP335960008	SHARP	35.000		5.000	608,000000	194.854,04	0,75
JP353880008	TDK CORP.	8.000		3.000	4.720,000000	345.756,04	1,32
JP363730009	TREND MICRO INC.	3.000		1.000	2.521,000000	69.251,93	0,27
AKTIEN IN NORWEGISCHEN KRONEN							
NO0005052605	NORSK HYDRO ASA	80.000	35.000	55.000	30,610000	320.483,71	1,23
NO0003733800	ORKLA	40.000	60.000	20.000	45,000000	235.572,80	0,90
CA74836K1003	QUESTERRE ENERGY CORP. A	170.000		30.000	4,030000	89.661,63	0,34
NO0010112675	RENEWABLE ENERGY	50.000		7.491	3,504000	22.929,09	0,09
NO0010096985	STATOIL ASA	15.000		5.000	152,800000	299.962,70	1,15
NO0010208051	YARA INTERNATIONAL	12.000		3.000	269,000000	422.460,56	1,61
AKTIEN IN AMERIKANISCHEN DOLLAR							
US0079031078	ADVANCED MIC.DEV.	30.000		10.000	8,120000	183.475,18	0,70
US0325111070	ANADARKO PET.CORP.	6.000		1.100	77,330000	349.461,47	1,34
US0374111054	APACHE CORP.	5.000		1.000	98,810000	372.109,66	1,42
US0718131099	BAXTER INTL	8.000		2.000	59,520000	358.635,23	1,37
US0640581007	BK N.Y. MELLON	12.000		3.000	23,770000	214.837,69	0,82
BMG169621056	BUNGE LTD.	12.000	3.000	11.000	67,210000	607.456,50	2,32
US2044096012	CIA EN.GER.ADR PFD NV	18.000		64.500	23,880000	323.747,83	1,24
US17275R1023	CISCO SYSTEMS	28.000		8.000	21,030000	443.503,80	1,70
US20825C1045	CONOCOPHILLIPS	5.000		7.000	75,800000	285.456,05	1,09
US2310211063	CUMMINS INC.	4.000		2.000	119,660000	360.503,13	1,38
US38059T1060	GOLD FIELDS LTD	110.000	53.000	43.000	13,670000	1.132.560,07	4,33
US41135V1035	HANWHA SOLARONE CO. ADR/5	45.000	45.000		1,270000	43.044,36	0,16
US42809H1077	HESS CORP.	14.000	5.000	2.000	58,430000	616.118,10	2,36
US4655621062	ITAU UNIBCO HLDG	35.000		5.000	19,500000	514.046,85	1,97
US4660901079	JA SOLAR HLDGS ADR/3	30.000			1,570000	35.474,88	0,14
US48666V2043	KAZMUNAIGAS GDRS	40.000	20.000	5.000	20,010000	602.847,03	2,31
US4943681035	KIMBERLY-CLARK	5.000		13.000	73,840000	278.074,87	1,06
US50075N1046	KRAFT FOODS INC. A	17.000		8.000	37,810000	484.122,92	1,85
US5658491064	MARATHON OIL	9.000		1.000	31,750000	215.221,81	0,82
US6516391066	NEWMONT MNG CORP.	6.000	7.000	1.000	51,340000	232.010,24	0,89
CA65334H1029	NEXEN INC.	20.000			18,040000	271.748,14	1,04
AN8068571086	SCHLUMBERGER	11.000		3.000	69,140000	572.825,19	2,19
CA8672241079	SUNCOR ENERGY (NEW)	35.188		4.812	32,540000	862.406,81	3,30
US8681571084	SUPERIOR EN. SVCS	25.000		3.000	26,180000	492.957,75	1,88
US9113121068	UNITED PARCEL SE.B	4.000		1.000	79,850000	240.566,39	0,92
US9173022008	USIMINAS PFD ADR/10000	30.000	20.200	5.000	6,680000	150.937,71	0,58
US91912E1055	VALE S.A. ADR	7.000	8.000	1.000	23,020000	121.367,78	0,46
KYG932051132	VANTAGE DRILLING	300.000			1,620000	366.046,55	1,40
US94973V1070	WELLPOINT INC.	10.000		6.000	71,620000	539.429,09	2,06
AKTIEN IN SÜDAFRIKANISCHEN RAND							
ZAE000004875	NEDBANK GROUP LTD.	43.000		19.453	169,480000	708.015,60	2,71
SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN					EUR	27.177.633,76	103,93
WERTPAPIER-OPTIONSRECHTE AUF FINANZTERMINKONTRAKTE IN EURO							
OME02X000020	METRO STOCK OPTION PUT PER 21.12.2012	-155		155	0,510000	-7.905,00	-0,03
WERTPAPIER-OPTIONSRECHTE AUF FINANZTERMINKONTRAKTE IN BRITISCHEN PFUND							
00BP2R000044	BP PLC STOCK OPTION PUT PER 15.06.2012	-60		60	0,135000	-9.706,41	-0,04
OTCO2R000028	TESCO PLC STOCK OPTION PUT PER 15.06.2012	-40		40	0,020000	-958,66	0,00
SUMME WERTPAPIER-OPTIONSRECHTE ¹					EUR	-18.570,07	-0,07
BANKVERBINDLICHKEITEN							
EUR-VERBINDLICHKEITEN		EUR	-1.840.582,20				
VERBINDLICHKEITEN IN SONSTIGEN EU-WÄHRUNGEN							
GBP		EUR	-728.222,62				
NOK		EUR	-383.478,47				
GUTHABEN IN NICHT EU-WÄHRUNGEN							
CHF		EUR	816.499,30				
JPY		EUR	154.453,55				
USD		EUR	911.502,41		EUR	-1.069.828,03	-4,09

¹ Kursbewertung zum Stichtag.

	WÄHRUNG	KURSWERT IN EUR	%-ANTEIL AM FONDS- VERMÖGEN
ABGRENZUNGEN			
ZINSENANSPRÜCHE	EUR	-9.830,04	
DIVIDENDENFORDERUNGEN	EUR	69.501,60	0,23

SUMME FONDSVERMÖGEN EUR 26.148.907,22 100,00

ERRECHNETER WERT JE ANTEIL

TRANCHE R AUSSCHÜTTEND	EUR	84,18
TRANCHE R THESAURIEREND	EUR	87,32
TRANCHE R VOLLTHESAURIEREND	EUR	87,71
TRANCHE I VOLLTHESAURIEREND	EUR	88,55

UMLAUFENDE ANTEILE

TRANCHE R AUSSCHÜTTEND	STÜCK	133.579,467
TRANCHE R THESAURIEREND	STÜCK	152.456,601
TRANCHE R VOLLTHESAURIEREND	STÜCK	18.113,701
TRANCHE I VOLLTHESAURIEREND	STÜCK	10,000

IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GESPERRTE WERTPAPIERE (WERTPAPIERLEIHEGESCHÄFTE):

DE000A0M6M79	ASIAN BAMBOO AG INH.ON	EUR	5.000
FR0000051070	MAUREL ET PROM INH.	EUR	17.656
FI0009007835	METSO CORP.	EUR	14.975
DE0005558662	Q-CELLS SE	EUR	15.000
US4660901079	JA SOLAR HLDGS ADR/3	USD	20.000

DEISENKURSE

VERMÖGENSWERTE IN FREMDER WÄHRUNG WURDEN ZU DEN DEISENKURSEN PER 29.03.2012 IN EUR UMGERECHNET:

WÄHRUNG	EINHEIT	KURS
AUSTRALISCHER DOLLAR	1 EUR =	1,285850 AUD
KANADISCHER DOLLAR	1 EUR =	1,326500 CAD
SCHWEIZER FRANKEN	1 EUR =	1,204600 CHF
DÄNISCHE KRONE	1 EUR =	7,437750 DKK
BRITISCHES PFUND	1 EUR =	0,834500 GBP
JAPANISCHER YEN	1 EUR =	109,209950 JPY
NORWEGISCHE KRONE	1 EUR =	7,640950 NOK
AMERIKANISCHER DOLLAR	1 EUR =	1,327700 USD
SÜDAFRIKANISCHER RAND	1 EUR =	10,293050 ZAR

ERLÄUTERUNGEN DER TERMINBÖRSENSCHLÜSSEL:

KURZ	BÖRSEPLATZ
EUREX	EUROPEAN EXCHANGE
LIFFE	NYSE EURONEXT LIFFE

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETÄTIGTE KÄUFE UND VERKÄUFE IN WERTPAPIEREN, SOWEIT SIE NICHT IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND:

ISIN	WERTPAPIERBEZEICHNUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
AKTIEN IN SCHWEIZER FRANKEN			
CH0038863350	NESTLE NAM.	5.500	10.000
CH0012332372	SCHWEIZ.RUECKV.NAM.		3.694
CH0024899483	UBS NAM.		9.919
AKTIEN IN EURO			
FR0000120628	AXA S.A. INH.		25.000
CY0000100111	BANK OF CYPRUS NAM.		112.123
IT0001369427	BUZZI UNICEM RISP. NC	5.000	5.000
IE0001827041	CRH PLC		30.000
IT0001157020	ERG S.P.A.		30.000
FR0000120289	GUYENNE GASCOGNE IH.	1.489	1.489
FR0011120914	MAUREL ET PROM NIG.	26.000	26.000
IT0003826473	PARMALAT S.P.A.		120.000
NL0009739416	POSTNL N.V.	20.000	20.000

ISIN	WERTPAPIERBEZEICHNUNG	KÄUFE ZUGÄNGE	VERKÄUFE ABGÄNGE
AKTIEN IN EURO			
FR000120578	SANOFI SA INHABER	7.300	11.400
DE0007164600	SAP AG O.N.		5.000
NL0009739424	TNT EXPRESS N.V.	20.000	20.000
NL0000009066	TNT N.V.		20.000
IT000064854	UNICREDIT		244.753
AKTIEN IN BRITISCHEN PFUND			
GB0031411001	XSTRATA PLC		30.000
AKTIEN IN AMERIKANISCHEN DOLLAR			
US0378331005	APPLE INC.		1.000
US1101221083	BRISTOL-MYERS SQUIBB		40.000
US5324571083	LILLY (ELI)		7.000
US56585A1025	MARATHON PETROLEUM	5.000	5.000
AKTIEN IN KANADISCHEN DOLLAR			
CA7294151096	PLUTONIC POWER CORP.		35.000
BEZUGSRECHTE IN EURO			
ES0613900994	BCO SANTANDER -ANR.-	20.000	20.000
ES0613900986	BCO SANTANDER-ANR.	20.000	20.000
AT000A0FA73	OMV -BZR-	18.000	18.000
DE000A1E8HE9	Q-CELLS SE BZR WDL		14.000
IT0004781446	UNICREDIT -ANR.-	24.475	24.475
WERTPAPIER-OPTIONSRECHTE AUF FINANZTERMINKONTRAKTE IN BRITISCHEN PFUND			
00BP1U000046	BP PLC STOCK OPTION PUT PER 16.09.2011		60

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos: Vereinfachter Ansatz

Die Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. arbeitet nach den Qualitätsstandards der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften (VÖIG).

Wien, am 14. Juni 2012

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m. b. H.

 Dr. Mathias Bauer


 Mag. (FH) Dieter Aigner


 Mag. Gerhard Aigner

Bestätigungsvermerk

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. März 2012 der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien, über den von ihr verwalteten Raiffeisen-Ethik-Aktien, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF, über das Rechnungsjahr vom 1. April 2011 bis 31. März 2012 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp. der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs. 5 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. März 2012 über den Raiffeisen-Ethik-Aktien, Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs. 5 InvFG auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden. Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 14. Juni 2012

KPMG Austria AG, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Wilhelm Kovsca
Wirtschaftsprüfer

ppa Dr. Franz Frauwallner
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Behandlung

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichts erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu finden Sie auf unserer Homepage www.rcm.at.

Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H., Wien (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheinungattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert. Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können gemäß § 5 Abs. 7 InvFG die Anteilscheine in mehreren Anteilscheinungattungen (Anteilsklassen, Tranchen) ausgegeben werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken je Anteilscheinungattung dargestellt.
3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines einer Anteilscheinungattung erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteilscheines an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteils an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat hierbei die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.
2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteiles (Anteilwert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabe- und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.
Der Wert eines Anteils einer Anteilscheingattung ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilscheingattung durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilscheingattung.
Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheingattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Kapitalanlagefonds ermittelten Wertes zu berechnen.
In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilscheingattung aus der Summe der für diese Anteilscheingattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Kapitalanlagefonds.
Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.
Bei der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.
2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilwert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.
Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.
3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft (www.rcm.at) veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlt, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines allfälligen Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist.
Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Rücknahmeabschlages vorzunehmen.
Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.
Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 vH oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt und auf der Homepage der Kapitalanlagegesellschaft (www.rcm.at) zur Verfügung gestellt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 KMG Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden oder gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung dieses Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw.

§ 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Raiffeisen-Ethik-Aktien, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Raiffeisen Bank International Aktiengesellschaft, Wien (Sitz).

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine, Anteilscheingattungen

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Raiffeisen Bank International Aktiengesellschaft, Wien, die Raiffeisen Landesbanken und die Kathrein & Co Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds können Anteilscheine mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeaufschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale.
Die Bildung neuer Anteilscheingattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheingattung liegen im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft.
Für den Kapitalanlagefonds können Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug ausgegeben werden.
Die Kosten bei Einführung neuer Anteilscheingattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilscheingattungen in Rechnung gestellt.
Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Kapitalanlagefonds und nicht für eine einzelne Anteilscheingattung oder eine Gruppe von Anteilscheingattungen zulässig.
Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Währungsgattung zugeordnet.
Als Währungssicherungsgeschäfte sind insbesondere Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungs-Optionsgeschäfte und Währungs-Swaps zulässig.
Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.
3. Ein etwaiger Vertrieb von Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Auslandstranche) erfolgt ausschließlich im Ausland.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.
4. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 des InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
 - **Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)**
Der Kapitalanlagefonds investiert überwiegend in Aktien oder Aktien gleichwertigen Wertpapieren von Unternehmen ohne jede Regions- und Brancheneinschränkung, die jedoch unter besonderer Berücksichtigung des Ethikgedankens (insbesondere ökologische und soziale Kriterien) ausgewählt werden. Der Kapitalanlagefonds kann ferner in Obligationen (straight bonds) sowie in Wandel- und Optionsanleihen investieren.
 - **Geldmarktinstrumente**
Für den Kapitalanlagefonds können Geldmarktinstrumente bis zu 49 vH des Fondsvermögens erworben werden.
 - **Anteile an Kapitalanlagefonds**
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 vH des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 der Fondsbestimmungen erworben werden.
 - **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**
Im Kapitalanlagefonds dürfen grundsätzlich bis zu 25 vH des Fondsvermögens Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Der Kapitalanlagefonds kann im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

- **derivative Instrumente (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivative)**
Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung zur Ertragssicherung, als Wertpapierersatz oder zur Ertragssteigerung verwendet. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 60 vH des Gesamtnettwertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.
- 3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
- 4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig.
- 5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 vH erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

- 1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- 3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

- 1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden oder,
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
- 2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder

- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3. Punkt genannten Kriterien erfüllt.
3. Insgesamt dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaft offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
 dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
 Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.
3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an Kapitalanlagefonds nach § 17 Z 1 iVm § 17 Z 2 der Fondsbestimmungen dürfen insgesamt bis zu 10 vH des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 25 vH des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportefeuilles oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Bankguthaben aufweisen.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf 60 vH des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 vH des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 vH des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in EUR oder der jeweiligen Währung der Anteilscheinigung.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5 vH.

Bei den im Ausland vertriebenen Anteilscheinen des Kapitalanlagefonds kann dem errechneten Wert zur Deckung der Ausgabekosten anstelle des Ausgabeaufschlages eine Rücknahmegebühr von bis zu 5 vH oder eine Kombination aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühr, die 5 vH nicht überschreiten darf, zugerechnet werden.

Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,75 vH des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung der Verwaltungsvergütung vorzunehmen.

Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Depotbankgebühren, Transaktionskosten, Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Anteilhaber, ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttung in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. Juni des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. Juni ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Juni ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 vH des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1 Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf¹ im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2 Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3 Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien	Zagreb Stock Exchange
2.3	Russland	Moskau (RTS Stock Exchange)
2.4	Schweiz	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro	Belgrad
2.6	Türkei	Istanbul (betr. Stock Market nur „National Market“)

¹ Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien	Buenos Aires
3.3	Brasilien	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile	Santiago
3.5	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien	Bombay
3.8	Indonesien	Jakarta
3.9	Israel	Tel Aviv
3.10	Japan	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
3.14	Mexiko	Mexiko City
3.15	Neuseeland	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen	Manila
3.17	Singapur	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika	Johannesburg
3.19	Taiwan	Taipei
3.20	Thailand	Bangkok
3.21	USA	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan	Over the Counter Market
4.2	Kanada	Over the Counter Market
4.3	Korea	Over the Counter Market
4.4	Schweiz	SWX-Swiss Exchange, BX Berne Exchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the- Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei	RM System Slovakia
5.13	Südafrika	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz	EUREX
5.15	Türkei	TurkDEX
5.16	USA	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX).